

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Neuhaus, Lintner, Linsmeier, Pfeffermann, Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Weirich, Bühler (Bruchsal), Dr. Friedmann, Milz, Sauter (Epfendorf), Dr. Kunz (Weiden) und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/1347 —

Bemessungssystem der Deutschen Bundespost

*Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 900 – 1 B
1114–9/2 – hat mit Schreiben vom 26. Februar 1982 die Kleine
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Welche Bemessungswerte in welchen Betriebsbereichen des Post- und Fernmeldewesens hält der Bundespostminister für falsch bzw. für nicht sachgerecht, wenn er im Zusammenhang mit der jüngsten Kritik des Bundesrechnungshofes bezüglich der pauschalen Zuschläge überzogener Aufgaben bzw. Dienstgütavorstellungen oder Organisationsfehler meinte, daß diese Mängel sowohl im Fernmeldewesen wie auch in bestimmten Bereichen des Postwesens vorzuliegen scheinen?

Die jüngste Kritik des Bundesrechnungshofes bezieht sich nicht auf einzelne Bemessungswerte, von denen es bei der Deutschen Bundespost mehrere Tausend gibt, sondern auf bestimmte Bemessungsbereiche. Der Bundesrechnungshof kritisiert im Fernmeldewesen folgende Bereiche:

Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen,
Fernsprechferndienst,
Fernsprechauskunft,
Telegrammaufnahme und -übermittlung,
Fernsprechentstörung,
Unterhaltung von Fernsprechvermittlungseinrichtungen,
Fernleitungsstelle,
Funkübertragungsbetrieb,
Planungsstelle für Linien,
Fernmeldebaubezirk.

Im Postwesen richtet sich die Kritik vorwiegend gegen solche pauschalen Zuschläge, die wegen Häufigkeit und Dauer von Nachdiensten im Brief- und Paketdienst zuerkannt worden sind.

Die Aussagen des Bundesrechnungshofes zu den Bemessungsbereichen im Post- und Fernmeldewesen werden im Grundsatz mit folgenden Einschränkungen anerkannt:

Es handelt sich in allen Fällen um Zuschläge bei Sofortarbeit und/ oder schwankendem Arbeitsangebot. Derartige Zuschläge sind dem Grunde nach stets notwendig, um

- eine bestimmte Dienstgüte, d. h. Service dem Kunden gegenüber,
 - und/oder zumutbare Dienstpläne
- zu gewährleisten.

Lediglich über die Höhe dieser Zuschläge bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Bundesrechnungshof und dem Bundespostminister. Es handelt sich dabei jedoch um Ermessensentscheidungen, die u. a. bestimmt werden durch den Wert des Kundendienstes, die Stellung am Markt sowie die wirtschaftliche Situation des Unternehmens.

Insbesondere bei Veränderungen der wirtschaftlichen Lage der Deutschen Bundespost kann und muß die Höhe derartiger Zuschläge überprüft und ggf. neu festgesetzt werden.

2. Bei welchen Verkehrsmengenermittlungen sprechen Fachleute von Manipulationen, bei denen es sich nach den Worten des Bundespostministers „nicht um ein Kavaliersdelikt, sondern um Veruntreuungen größten Ausmaßes“ handelt?

Fehler in der Verkehrsmengenermittlung können z. B. im Brief-, Paket- und Päckchendienst auftreten, da entsprechende Daten nicht aus statistischen Unterlagen oder über automatische Zählungen gewonnen werden können. Es muß daher ein manuelles Stichprobenverfahren durchgeführt werden, bei dem Unsicherheiten und Irrtümer auftreten können. Sollten die Schwächen des Verfahrens fahrlässig oder wider Erwarten gar vorsätzlich ausgenutzt werden, so wird der Bundespostminister das nicht als Kavaliersdelikt, sondern als Veruntreuung entsprechenden Ausmaßes werten.

3. Trifft es zu, daß 50 v. H. der Bemessungswerte nicht aktuelle sind?

Bei mehreren Tausend Bemessungswerten und den sich wandelnden technischen, betrieblichen und organisatorischen Bedingungen ist es zwangsläufig, daß ein Teil dieser Bemessungswerte jeweils der Aktualisierung bedarf. Ein Anteil von 50 v. H. mag für einzelne Bemessungsbereiche zutreffen, ist jedoch insgesamt entschieden zu hoch gegriffen.

4. Aus welchen Kriterien setzen sich die Zuschlagzeiten im einzelnen zusammen, wie werden sie begründet und wie groß ist die Spanne zwischen tatsächlicher Tätigkeit (z. B. ohne Zuschlag- und Nebenzeiten) und der angerechneten Wochenarbeitszeit in den einzelnen Dienstbereichen der Deutschen Bundespost?

Im Bemessungssystem der Deutschen Bundespost sind zusätzlich zu den reinen Tätigkeitszeiten (Grundzeiten) folgende Zuschläge vorgesehen:

- persönliche Verteilzeiten zur Erledigung persönlicher Bedürfnisse,
- Erholungszeiten zur Überwindung der während der Arbeitszeit eintretenden Ermüdung,
- Zuschläge zum Lesen/Anhören von Verfügungen und zur Teilnahme am Dienstunterricht,
- Dienst- und Betriebsgütezuschläge bei Sofortarbeit und/oder schwankendem Arbeitsanfall (s. Erläuterung zu Frage 1),
- personengebundene Zuschläge zum Ausgleich von Leistungsminderungen, die durch eine dauernde Behinderung einer Arbeitskraft eintreten,
- Zuschläge aus Dienstplangründen, um zumutbare Dienstschichten bilden zu können,
- Zuschläge für Arbeit an Bildschirmgeräten (Tarifvertrag bzw. entsprechende Regelung für Beamte).

Derartige Zuschläge entsprechen den arbeitswissenschaftlichen Grundsätzen der REFA-Lehre.

Die Höhe der ersten drei Zuschlagsarten wird zentral vorgegeben, sie beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| — persönliche Verteilzeiten | 5 v. H., |
| — Erholungszeiten mindestens | 7 v. H., |
| je nach Belastungsgrad der Arbeit bis | 15 v. H., |
| — Lesen/Anhören von Verfügungen, Dienstunterricht ca. | 1 v. H. |
- jeweils bezogen auf die Grundzeit.

Die übrigen Zuschläge werden überwiegend nach den jeweiligen örtlichen bzw. persönlichen Bedingungen festgesetzt. Eine allgemeine Aussage über die Spanne zwischen tatsächlicher Tätigkeitszeit und der Wochenarbeitszeit ist daher nicht möglich.

5. Kann der Bundespostminister eine Übersicht über die Beschäftigungsbereiche bei der Deutschen Bundespost geben, in denen die tatsächliche Tätigkeit um mehr als 10 v. H. unter der angerechneten Wochenarbeitszeit liegt?

Entsprechend den zu Frage 4 dargestellten Zuschlägen für persönliche Verteilzeiten, Erholungszeiten sowie Lesen von Verfügungen/Dienstunterricht liegt in allen Bemessungsbereichen der Deutschen Bundespost die reine Tätigkeitszeit um mehr als

10 v. H. unter der angerechneten Wochenarbeitszeit. Das entspricht im Grundsatz den auch außerhalb der Deutschen Bundespost praktizierten anerkannten arbeitswissenschaftlichen Methoden.

6. Welches waren die Ursachen, daß beispielsweise Briefzusteller seinerzeit aufgrund neuer Bemessungsgrundlagen bis zu einem Jahr in Urlaub gehen sollten, und sind die Bemessungswerte in der Zustellung mittlerweile aktualisiert, und wenn nein, warum nicht?

In gleicher Sache hatten die Abgeordneten Regensburger und Gerlach (Obernau), CDU/CSU, zur Fragestunde des Deutschen Bundestages in der 40. Woche 1977 Fragen eingereicht. Sie sind im Sitzungsprotokoll vom 7. Oktober 1977, Seite 3719, Anlage 99 und 100 abgedruckt. Die Antworten sind unverändert richtig.

Die Bemessungswerte im Briefzustelldienst sind – bezogen auf die jetzige Betriebsorganisation – im aktuellen Stand.

7. Welche Maßnahmen hat der Bundespostminister getroffen bzw. trifft er noch, um die Fehler im Bemessungssystem zu korrigieren, das System kurzfristig an veränderte Gegebenheiten anzupassen, und welchen Zeitraum wird dies in Anspruch nehmen?

Die Anpassung von Bemessungswerten an technische, betriebliche und organisatorische Veränderungen ist eine Daueraufgabe; ein Zeitraum für die Erledigung kann daher nicht angegeben werden.

In einigen Bereichen, in denen betriebliche Vorgaben verändert werden sollen (siehe z. B. Antwort zu Frage 1), sind bis zur Herausgabe neuer Bemessungswerte Übergangsmaßnahmen verfügt worden, die einen zwischenzeitlichen Anstieg von Personalbedarf und Personalbestand verhindern.

8. Ist der Bundespostminister insbesondere nach den jüngsten Feststellungen des Bundesrechnungshofes noch immer der Auffassung, daß die Deutsche Bundespost mit ihrem Bemessungssystem eine Spitzenstellung in der Bundesrepublik Deutschland einnimmt?

Die Frage wird bejaht, zumal auch der Bundesrechnungshof keine bessere Alternative anbietet.